



für den Landkreis Jerichower Land

4. Jahrgang Burg, 26.02.2010 Nr.: 04

Inhalt

	innait				
Α.	Landkreis Jerichower Land	33	ckern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger		
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien		Bürger84		
2.	Amtliche Bekanntmachungen	2.	Amtliche Bekanntmachungen		
3.	Sonstige Mitteilungen	3.	Sonstige Mitteilungen		
В.	Verwaltungsgemeinschaften, Städte	C.	Kommunale Zweckverbände		
	und Gemeinden	1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien		
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	34			
27	träge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden und Zerben der Gemeinde Elbe-Parey (WStrAB Elbe-Parey)		me/Fiener Bruch" Genthin, Landkreis Jerichower Land85		
		2.	Amtliche Bekanntmachungen		
		35	treter von Interessenverbänden der Eigentümer und		
			Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Stremme/ Fiener Bruch" gehörenden Grundstücke95		
29	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow (Hebesatzsatzung) 80	3.	Sonstige Mitteilungen		
		D.	Regionale Behörden und Einrichtungen		
30	Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Gemeinde Möser	1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien		
		2.	Amtliche Bekanntmachungen		
31	Änderungssatzung zur dezentralen Schmutz- wasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbe- triebes "Wasser und Abwasser" Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von		Bekanntmachungen des Landesverwaltungsamtes - Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die 20 KV Leitung Nr. 35 Pa. UW Parey - SSt Jerichow95		
	Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet	37	Bekanntmachung der Auslegung des Jahresabschlusses 2008 der TGZ GmbH Genthin96		
32	Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 29.04.2009	38	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Lostau – Hohenwarthe97		
		39	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebe-		

40	Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. V25-20484-2007 in der Gemeinde Biederitz Gemarkung Gerwisch

zeichnung für den Bereich der Gemarkung Lostau.

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

27

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden und Zerben der Gemeinde Elbe-Parey (WStrAB Elbe-Parey)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des § 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung **am 26.01.2010** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt in ihren Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden und Zerben wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen.
 - Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
 - 2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 - 3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

§ 2 Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Bebauungsplangebieten der Ortsteile Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden und Zerben gelegenen Verkehrsanlagen werden zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst. Sie ergeben sich aus den nachfolgenden Anlagen:

Anlage 1a: Ortsteil Bergzow

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen

-Benennung der dazugehörenden Verkehrsanlagen-

Anlage 1b: Ortsteil Bergzow

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen

-Darstellung der dazugehörenden Verkehrsanlagen und der äußeren Grenzen der Abrechnungseinheit

Anlage 2a: Ortsteil Derben

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Aus-

bau der öffentlichen Verkehrsanlagen

-Benennung der dazugehörenden Verkehrsanlagen-

Anlage 2b: Ortsteil Derben

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen

-Darstellung der dazugehörenden Verkehrsanlagen und der äußeren Grenzen der Abrechnungseinheit

Anlage 3a: Ortsteil Ferchland

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen

-Benennung der dazugehörenden Verkehrsanlagen-

Anlage 3b: Ortsteil Ferchland

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen

-Darstellung der dazugehörenden Verkehrsanlagen und der äußeren Grenzen der Abrechnungseinheit

Anlage 4a: Ortsteil Hohenseeden

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen

-Benennung der dazugehörenden Verkehrsanlagen-

Anlage 4b: Ortsteil Hohenseeden

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen

-Darstellung der dazugehörenden Verkehrsanlagen und der äußeren Grenzen der Abrechnungseinheit

Anlage 5a: Ortsteil Zerben

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen

-Benennung der dazugehörenden Verkehrsanlagen-

Anlage 5b: Ortsteil Zerben

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen

-Darstellung der dazugehörenden Verkehrsanlagen und der äußeren Grenzen der Abrechnungseinheit

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Erweiterung und Verbesserung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich Nebenkosten);
- 2. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträgerin ist,
- 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
- 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtungen sind,
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen),
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - f) Randsteinen und Schrammborden,

- g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen mit der Planung und Bauleitung beauftragter Dritter sowie die Aufwendungen für die Fremdfinanzierungen der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Aufwendungen
 - 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Anlagen,
 - 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 - 3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt

 OT Bergzow
 55 v.H.

 OT Derben
 59 v.H.

 OT Ferchland
 46 v.H.

 OT Hohenseeden
 45 v.H.

 OT Zerben
 56 v.H.

§ 6 Beitragsmaßstab

I Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß Abs. III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß Abs. II dieser Satzung auf die in der Abrechnungseinheit (§ 2) liegenden Grundstücke verteilt.

II Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung,
 - die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 - 3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
 - a) wenn das Grundstück an die Verkehrsanlagen angrenzt, zwischen der angrenzenden

Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

- b) wenn das Grundstück nicht an die Verkehrsanlage angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihnen verbunden ist, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
- c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,

 die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar sind,

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht erfasst wird.

III Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen

1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß, gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,0000 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,2500 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,5000 4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 1,7500 5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen 2,0000 6. bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen 2,2500 7. bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen 2,5000.

- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschoßzahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschoßzahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Meter auf- oder abgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.
- (4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschoßzahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

Seite

- bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen a)
- bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den b) Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in der Abrechnungseinheit (§ 2) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs.1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5 und die teilweise aber nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,25. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

Nutzungsfaktoren für Grundstücke im Außenbereich und mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
 - im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie unbebaut sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen

0.0167

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland

0.0333

cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnlichem)

1,0000

sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren b) Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)

0,5000

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt,

1,0000

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoß liegende Vollgeschoß, für die Restfläche gilt a),

sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt

1,0000

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoß tatsächlich vorhandenen Vollgeschoß, für die Restfläche gilt b),

sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, e) die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt

1,5000

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoß tatsächlich vorhandene Vollgeschoß, für die Restfläche gilt a),

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,

1,5000

1.0000

0,5000

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoß tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoß

- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoß tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoß, für die Restfläche gilt a).
- 2. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden
- (2) Was als Vollgeschoß gilt, ergibt sich aus Abs. III (2) dieser Satzung.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in gesonderten Satzungen festgelegt.

§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Errechnung des Ablösungsbetrages wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des Vermögenszuordnungsgesetzes.

§ 11 Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundtagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die § 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 225, 227, 228 bis 232 der Abgabenordnung.
- (2) Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und nicht mehr als fünf Wohneinheiten haben, beträgt **1.480 m²**. Solche Grundstücke sind übergroß, wenn sie 30 % oder mehr über dieser Fläche liegen.
- (3) Ein Grundstück, dessen Fläche über **1.924 m²** hinausgeht (übergroßes Wohngrundstück) wird bei der Heranziehung bis zu **1.924 m²** Grundstücksfläche voll und im Übrigen nur zur Hälfte berücksichtigt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt für den Ortsteil Bergzow am 01.01.2005

den Ortsteil Derben am 01.01.2005

den Ortsteil Ferchland am 01.01.2005

den Ortsteil Hohenseeden am. 01.01.2005

und den Ortsteil Zerben am 01.01.2004

in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen für

den Ortsteil Bergzow vom 06.04.1999

den Ortsteil Derben vom 22.12.1998

den Ortsteil Ferchland vom 25.06.2002

den Ortsteil Hohenseeden vom 19.02.2001

und den Ortsteil Zerben vom 09.02.2000

außer

Kraft.

Elbe-Parey, den 26.01.2010

gez. Mannewitz Bürgermeisterin Elbe-Parey

Anmerkung:

Die Darstellung der Abrechnungseinheiten mit den dazugehörigen Verkehrsanlagen, die der Satzung als Anlagen beigefügt sind, können außerdem während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Elbe-Parey, Bauverwaltung, Zimmer 10, Haus II, Schlüterstraße 3, in 39317 Elbe-Parey, OT Parey, eingesehen werden.

Dienstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 15.30 Uhr

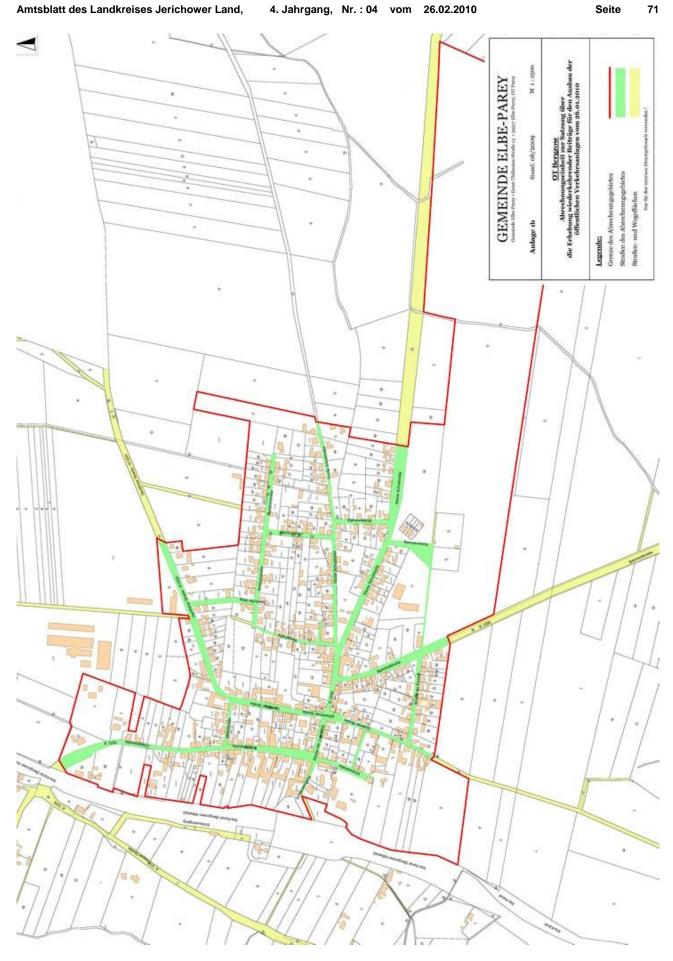
Freitag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Anlage 1a

Ortsteil Bergzow

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage

- 1. Friedenstraße bis zur Kanalbrücke
- 2. Straße der Jugend
- 3. Bahnhofstraße bis letzte Bebauung
- 4. Genthiner Straße bis Grundstück Nr. 30, OA
- 5. Mittelstraße
- 6. Seedorfer Weg von Einmündung Rotdornstr. bis Einmündung Genthiner Str.
- 7. Winkelstraße
- 8. Kleine Schulstraße v. Rosendreieck bis letzte Bebauung
- 9. Große Schulstraße v. Rosendreieck bis letzte Bebauung
- 10. Bergstraße
- 11. Güsener Straße bis letzte Bebauung
- 12. Ahornweg
- 13. Straße der Einheit
- 14. Kastanienweg
- 15. Mühlenstraße
- 16. Lindenstraße
- 17. Rotdornstraße
- 18. Gartenweg
- 19. Schleusengang v. Einmündung Friedenstraße bis letzte Bebauung

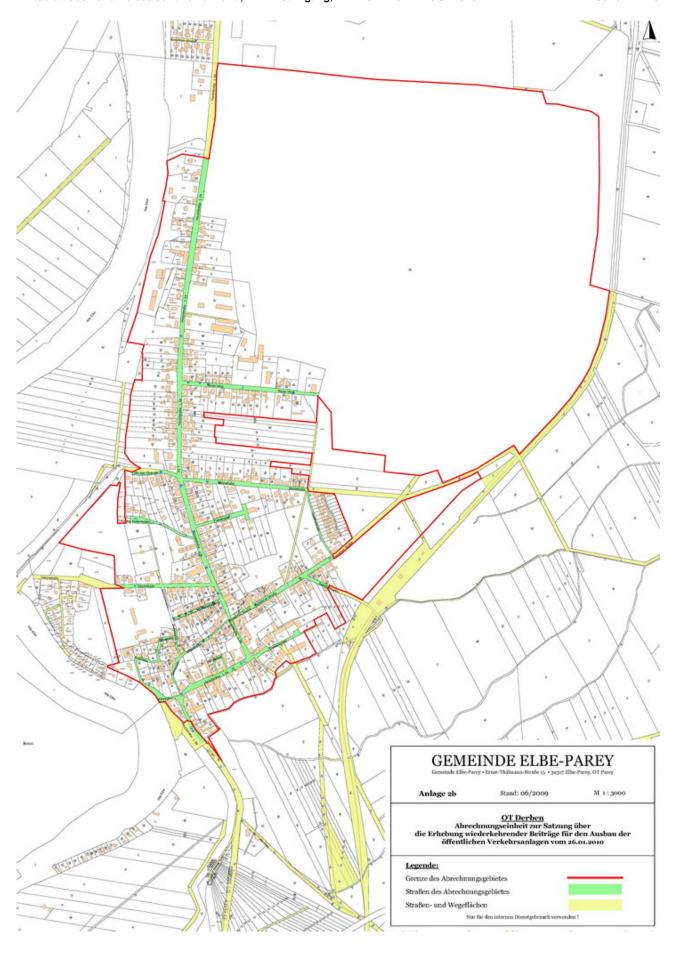


Anlage 2a

Ortsteil Derben

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage

- 1. Hauptstraße vom Grundstück Nr.1 bis Grenze Grundstück Nr. 124
- 2. Friedensplatz bis Grundstück Nr.5
- 3. Redekiner Straße bis Einmündung Goethestraße
- 4. Deichstraße bis Grenze Grundstück Nr. 11b
- 5. Steinstraße bis Einmündung Goethestraße
- 6. Neuer Weg bis Grenze Grundstück Nr. 7
- 7. Elbstraße
- 8. Kirchplatz
- 9. Schulstraße
- 10. Mittelstraße
- 11. Bergstraße
- 12. Mühlenstraße
- 13. Feldstraße
- 14. An den Kellerbergen bis Grundstück Nr. 12
- 15. Zu den Elbauen bis Grundstück Nr. 14, ohne Hohlweg
- 16. Goethestraße bis Einmündung Steinstraße
- 17. Bahnhofstraße bis Anfang Flurstück 74/6



Anlage 3a

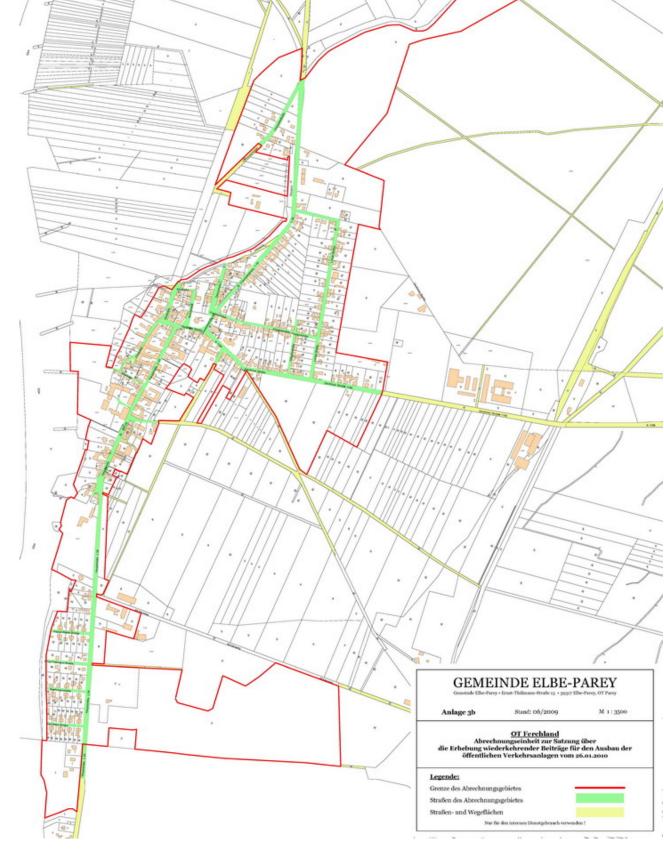
Ortsteil Ferchland

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage

- 1. Hauptstraße beginnend am Grundstück Morath im OT Derben
- 2. Chausseestraße bis zum Ende der Bebauung des hinteren Teils
- 3. Genthiner Straße bis Einmündung Weg zur Touristenstation
- 4. Friedenstraße
- 5. Elbstraße
- 6. Schulstraße

- Deichstraße
 Lange Straße
 Wilhelmstraße
- 10. August-Bebel-Straße
- 11. Beethovenstraße
- 12. Karl-Marx-Straße
- 13. Ernst-Thälmann-Straße







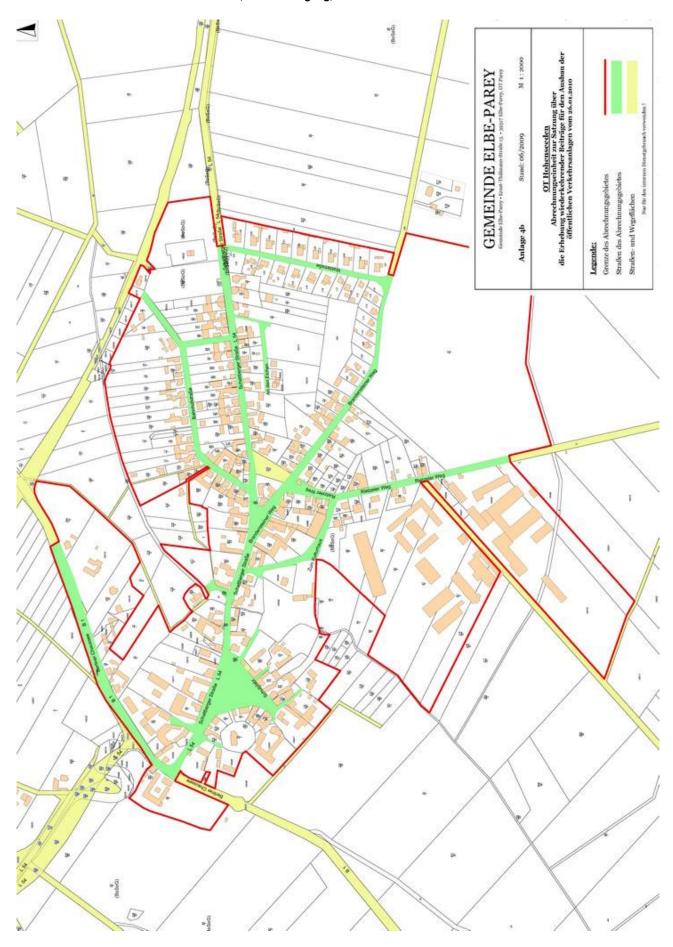
Seite

Anlage 4a

Ortsteil Hohenseeden

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage

- 1. Berliner Chaussee, Bundesstraße 1, v. Einmündung Schattberger Straße bis zur letzten Bebauung des Grundstücks Nr. 9, dabei vom Einmündungsbereich der L 54 bis zur Hausnr. 9 nur einseitig
- 2. Schattberger Straße bis Einmündung Waldstraße
- 3. Schwarzer Weg
- 4. Rietzeler Weg bis Ende Bebauung, Flst. 10008
- 5. Straße zum Kulturhaus
- 6. An den Eichen
- 7. Brandensteiner Weg bis Einmündung Waldstraße
- 8. Bahnhofstraße
- 9. Schulplatz
- 10. Waldstraße



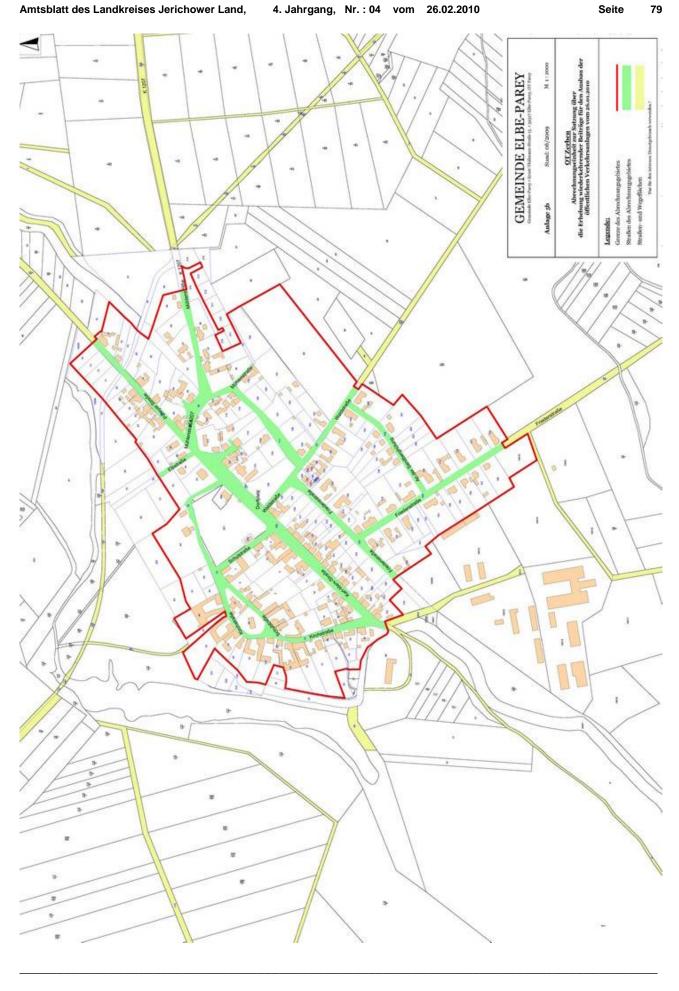
Anlage 5a

Ortsteil Zerben

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage

- 1. Mühlenstraße
- 2. Karl-Marx-Straße
- 3. Waldstraße bis Grundstück Nr. 5
- 4. Friedenstraße bis Grundstück Nr. 10 und Abzweig in Richtung Agrargenossenschaft bis Grundstück Nr. 19, letzte Bebauung
- 5. Pareyer Straße bis Ende der Bebauung
- 6. Am Park
- 7. An der Sandberghütung
- 8. Elbstraße nach Satzung § 34 BauGB
- 9. Kirchstraße
- 10. Schulstraße





28

Satzung über die Entschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GO LSA) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.03.2002 (KomBesVO), in den derzeit jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner Sitzung vom 9. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow (Bürgermeister) erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 2.
- (2) Darüber hinaus kann er als besondere Erstattung Reisekosten nach Maßgabe des § 3 geltend machen.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Die allgemeine Aufwandsentschädigung beträgt 75,00 Euro pro Monat.
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird nur für die Monate fällig, in denen die Tätigkeit als Bürgermeister mit Dienstfähigkeit besteht.
- (3) Wird die Tätigkeit als Bürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, soll die pauschale Aufwandsentschädigung entfallen.
- (4) Wenn der Anspruch auf Entschädigung während eines Monats entsteht oder entfällt, wird die Entschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht um ein Dreißigstel gekürzt.
- (5) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt und zum ersten Werktag des jeweiligen Monats auf ein vom Bürgermeister zu benennendes Konto überwiesen.
- (6) Im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, wird dem allgemeinen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 gewährt.
- (7) Diese Entschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

Besondere Erstattungen

- (1) Für Dienstfahrten erhält der Bürgermeister auf Antrag eine Kostenvergütung.
- (2) Diese richtet sich nach den für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen.
- (3) Die besonderen Erstattungen sollen innerhalb eines Monats nach Antragstellung ausgezahlt werden.

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Stadt Jerichow, den 10. Februar 2010

Peter Schwindack Stellvertreter des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -

29

Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBI, LSA S. 568), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBI, I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167) - alle Gesetze in den jeweils der-

zeit geltenden Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 9. Februar 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Der Hebesatz für die **Grundsteuern A** (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) wird für die Stadt Jerichow wie folgt festgesetzt:

Für die Ortschaften:

 Brettin, Demsin, Jerichow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Zabakuck, Wulkow
 Kade, Karow
 Kade, Karow

§ 2

Der Hebesatz für die **Grundsteuern B** (Grundstücke) wird für die Stadt Jerichow wie folgt festgesetzt: Für die Ortschaften:

 Brettin, Demsin, Jerichow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Schlagenthin, Zabakuck, Wulkow

325 v. H.

2. Kade, Karow, Roßdorf

300 v. H.

§ 3

Der Hebesatz für die **Gewerbesteuer** wird für die Stadt Jerichow wie folgt festgesetzt: Einheitlich für alle Ortschaften **300 v. H.**

§ 4

Die Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Stadt Jerichow, den 10. Februar 2010

Harald Bothe Bürgermeister

Dienstsiegel

30

Gemeinde Möser Fachbereich 1

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Gemeinde Möser

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der GO LSA vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in der Sitzung am 11.11.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden					
		erhöht um	vermindert um	und somit der Gesa des Haushaltspland gegenüber bisher	amtbetrag es einschl. Nachtrag nunmehr festgesetzt auf
		€	€	€	€
a)	im Verwaltungshaushalt				
,	- die Einnahmen	10.900	-	2.994.900	3.005.800
	- die Ausgaben	10.900	-	2.994.900	3.005.800
b)	im Vermögenshaushalt				
	- die Einnahmen	368.600	-	764.100	1.132.700
	- die Ausgaben	368.600	-	761.100	1.132.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 164.300 € erhöht und damit auf 164.300 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Möser, 11.11.2009

gez. Bremer Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Möser

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 01.03.2010 bis 12.03.2010

zur Einsichtnahme in der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Zi. 05, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 18.02.2010 i.A.

gez. Günter Schulze

31

Stadt Gommern

1. Änderungssatzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet

Aufgrund der § 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 150, 151 und 151a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBI. S. 1248) in der derzeitg gültigen Fassung und des § 3 Abs. 8 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg vom 23. 02.2005 ein-

schließlich erlassener Änderungen hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 17. Februar 2010 folgende erste Änderung beschlossen:

§ 1

Der Wortlaut des § 12 Nr. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

Grundlage für die Leistungsgebühr ist die abgefahrene Schmutzwassermenge in m³.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Gommern, den 17.02.2010

gez. Rauls Bürgermeister

32

Stadt Gommern

1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 29.04.2009

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt vom 5.10.1993 (GVBI LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des § 50 Abs. 1, Pkt. 3 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften v. 6.7.1993 (GVBI LSA S. 334 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gommern auf seiner Sitzung am 17.02.2010 folgende 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Im § 3 – Art der Reinigung

Pkt. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut." Pkt. 4 erhält folgende Fassung: "Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut dürfen nicht dem Nachbar zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Die Entsorgung des angefallenen Reinigungsgutes obliegt den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen."

(2) Im § 4 - Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

Pkt. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte. Sie bezieht sich nicht auf die Fahrbahnen und Gossen von Bundesstraßen. Die Bundesstraßen werden durch die Stadtverwaltung Gommern oder durch eine von der Stadt Gommern beauftragte Reinigungsfirma gereinigt."

(3) Im § 6 - Winterdienst

Pkt. 3 wird folgender Wortlaut eingefügt:

"Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, einem Radweg oder einem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbar zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden."

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Rauls Bürgermeister

33

Stadt Möckern

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Möckern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 (3) Zi. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 18.02.2010 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 08.10.2009 beschlossen:

§ 1

(1) Im § 3 wird hinter Pkt. 1 ein Pkt. 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Ortsbürgermeister der Ortschaften Drewitz, Grabow, Krüssau, Rietzel und Wüstenjerichow erhalten abweichend von Pkt. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Gebietsänderungsvereinbarungen geltenden Regelung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde.

Diese betragen für die Ortschaft:

_	Drewitz	500,00 €
_	Grabow	600,00 €
_	Krüssau	400,00 €
_	Rietzel	400,00 €
_	Wüstenjerichow	200,00 €

Die Sätze 1 und 2 gelten für den Rest ihrer ursprünglichen Wahlperiode, jedoch längsten bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung."

(2) Im § 3 wird hinter Pkt. 2 ein Pkt. 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Mitglieder des Ortschaftsrates Grabow erhalten abweichend von Pkt. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Gebietsänderungsvereinbarung geltenden Regelung für die ehrenamtlichen Gemeinderäte der ehemaligen Gemeinde Grabow. Diese betragen:

monatliche PauschaleSitzungsgeld20,00 €13,00 €

Die Sätze 1 und 2 gelten bis zum Ende der derzeitigen Wahlperiode des Ortschaftsrates."

(3) Im § 3 wird hinter Pkt. 4 ein Pkt. 4a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Ehrenamtlich tätige Bürger im Bereich des Brandschutzes in der Ortschaft Grabow erhalten abweichend von Pkt. 4 eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Gebietsänderungsvereinbarung geltenden Regelung für den Bereich des Brandschutzes der ehemaligen Gemeinde Grabow.

Diese betragen:

Ortswehrleiter 150,00 €

Jugendwart

80.00€

Sätze 1 und 2 gelten bis zum Ende der derzeitigen Amtsperiode des Ortswehrleiters."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Möckern, 18.02.2010

gez. von Holly Bürgermeister (Siegel)

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

34

Satzung des Unterhaltungsverbandes "Stremme/Fiener Bruch" Genthin, Landkreis Jerichower Land

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen "Stremme/ Fiener Bruch".

Er hat seinen Sitz in Heinigtenweg 14, 39307 Genthin.

Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Hauptstremme, Elbe-Havel-Kanal, ab Einmündung der Ihle bis zur Landesgrenze und Elbe rechtsseitig von Schartau (Elbe-km 349) bis Elbe-km 381, einschließlich der in die Havel entwässernden Flächen.

Er ist gemäß Anlage 4 zum § 104 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WGLSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBI. LSA 2006, S.248), geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2009 (GVBI. LSA Nr. 23/2009 S. 637 vom 18.12.2009), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBI. Nr. 24/2009 vom 21.12.2009 S. 708/709) ein Unterhaltungsverband.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.Februar 1991 (Bundesgesetzblatt S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBI. S.1578).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2 Aufgaben

Der Verband ist per Gesetz zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet verpflichtet. Alle darüber hinausgehenden Aufgaben sind freiwillige Aufgaben im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- 1. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung,
- 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
- 3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern,

- 4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
- 5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - 1. Die Gemeinden für die in § 1 bezeichneten Niederschlagsgebiete
 - 2. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dinglichen Verbandsmitglieder),
 - 3. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 - 4. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
 - 5. andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.
 - Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
 - dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses stehender und fließender Gewässer, den Namen (soweit vorhanden) und den Längen der fließenden Gewässer, der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit Eintragung der genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.
 - Der Verband führt das amtliche Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 Nr. 4 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen
 - zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen.
 - Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis "Landschaftspflege" enthalten sind.
- (3) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (4) Die Kostenregelung erfolgt gem. § 30 dieser Satzung.

§ 5 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk mindestens drei Schaubeauftragte, davon mindestens ein praktizierender Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband macht Ort und Zeit der Schau rechtzeitig nach § 36 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7
Benutzung von Grundstücken

Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes § 6 Abs. 2, Punkt 5 und §§ 33 ff.

§ 8 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 9 Aufgaben des Verbandsauschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 - 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 - 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 - 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 €,
 - 6. Der Ausschuss legt durch Beschluss die Prüfstelle zur Prüfung der Jahresrechnung fest.
 - 7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 - 8. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
 - 9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - 10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 - 11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
 - 12. Den ordentlichen Ausschussmitgliedern obliegt die Berufung und Abberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in den Verbandsausschuss.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 11 ordentlichen Mitgliedern sowie 9 Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Zum ordentlichen sowie stellvertretenden Ausschussmitglied wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Für die Benennung der Berufenen gilt § 10a.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl ein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen, die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10)Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 - 1. den Ort und den Tag der Sitzung,

- 2. den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
- 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
- 4. die gefassten Beschlüsse,
- 5. das Ergebnis der Wahl.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und einem Teilnehmer, so weit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 10a Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Die Zahl der Berufenen wird auf 9 festgelegt. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Ausschussmitglied oder Vorstandsmitglied sein.
- (2) Unter den durch die ordentlichen Ausschussmitglieder berufenen Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Ausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 36 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Darüber hinaus ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben.
- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Wenn ein Berufener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.
- (5) Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (6) Die ordentlichen Ausschussmitglieder k\u00f6nnen einen Berufenen aus wichtigen Gr\u00fcnden mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbeh\u00f6rde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gr\u00fcnde widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbeh\u00f6rde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 11 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher l\u00e4dt die Ausschussmitglieder mit mindestens einw\u00f6chiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden F\u00e4llen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Der Stimmanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Ausschussmitglieder. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder.
 - Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 13 **Amtszeit des Ausschusses**

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 10 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16 **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an. in welchem der Verband von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlanat.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert bis 50.000,00 €.
- (2) Der Vorstand informiert wenigstens einmal jährlich die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens 1 Sitzung zu halten.

§ 20 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ergibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
 - Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 21 Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.
 - Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Ausschusssitzungen teil. Er ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.
- (2) Der Verband hat einen Kassenverwalter und hat bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung dem Vorstand gegenüber abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 23 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 24 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig aufstellen, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgaben der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgaben rechzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenart gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen. Nachträge sind rechtzeitig im laufenden Haushaltsjahr festzusetzen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 25 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 26 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - 1. laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - 2. Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - 3. Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - 4. Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 27 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die Prüfstelle ab.

§ 28 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor.

Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 29 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 30 Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt mind. 10 % des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 114 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v.H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.
- (2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder:

- 1. Für die Unterhaltung von Gewässern die nicht zur II. Ordnung gehören, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
- 2. Für die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
- 3. Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
- 4. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
- (3) Der Verbandsausschuss kann Veranlagungsregeln beschließen. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage der Satzung aufzuführen. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 31 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
 - Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Falls ein Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 durch Aufgabe des unmittelbaren Besitzes oder Beendigung des diesem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses oder aus sonstigen Gründen aus dem Verband ausscheidet oder auszuscheiden beabsichtigt, so hat es dies dem Verband unter Angabe des Rechtsnachfolgers unverzüglich mitzuteilen; sollte der Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sein, genügt die Mitteilung desjenigen, von dem das Mitglied das Recht zum unmittelbaren Besitz abgeleitet hatte.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung/ Entgegennahme der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - 1. das Mitglied die Bestimmung des Absatz 1 verletzt hat,
 - es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für Ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, die Höhe richtet sich nach § 240 der Abgabenordnung (AO 1977 vom 16. März 1976 BGBI. I S. 613, ber. 1977 I S. 269) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 33 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

- (1) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Die Verteilung dieser Vorausleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 30.
- (2) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 30. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

§ 34 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antrag muss die beabsichtigte Satzungsänderung sowie die Begründung hierzu enthalten.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder sowie alle amtierenden Ausschuss- und Vorstandsmitglieder.
- (3) Anträge zur Änderung der Satzung sind vom Vorstand zu beraten und mit einer Stellungnahme an den Ausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.
- (4) Für Ausschussbeschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (5) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 35 Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 36 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden auf die sich der Verband erstreckt nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 37 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Aufsicht der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 38 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 - 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 100.000,00 €
 - 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
 - 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 39 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40 In - Kraft - Treten

Die vom Verbandsausschuss beschlossene und von der Aufsichtsbehörde genehmigte Änderung der Satzung vom 20.10.2005, zuletzt geändert durch Ausschussbeschluss vom 03.12.2009, tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Die Veröffentlichung der geänderten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde. Darüber hinaus wird die Satzungsänderung im Amtsblatt des LK Stendal veröffentlicht.

Genthin, den 29.01.2010

gez. R. Ziegeler Verbandsvorsteher

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Stremme/ Fiener Bruch" Genthin

Genehmigung

Auf der Grundlage des § 58 (2) des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) genehmige ich die mir am 1. Feb. 2010 vorgelegte und am 3. Dez. 2009 vom Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes "Stremme/ Fiener Bruch" beschlossene geänderte Satzung des Unterhaltungsverbandes "Stremme/ Fiener Bruch" Genthin.

Burg, 17. Februar 2010

gez. Lothar Finzelberg

(Siegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

35

Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Stremme/ Fiener Bruch" gehörenden Grundstücke

Auszug aus dem Wassergesetz des Landes Sachsen - Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006, geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 § 105 (1a)

"Die Unterhaltungsverbände haben Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke in die Verbandsversammlung oder in den Verbandsausschuss zu berufen. Die Berufung soll nach der von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer zuvor eingeholten gemeinsamen Vorschlagsliste erfolgen. Das nähere Verfahren, die Zahl der Berufenen und deren Stimmanteil, der mindestens 45 v. H. der satzungsmäßigen Stimmen betragen muss, regelt die Satzung. Die Stimmausübung ist dahin gehend zu begrenzen, dass die anwesenden Berufenen zusammen weniger Stimmen auf sich vereinigen als die übrigen in den jeweiligen Verbandsversammlungen oder dem Verbandsausschuss anwesenden Stimmen."

Interessenten melden sich bitte bis zum 31.03.2010 bei dem Unterhaltungsverband "Stremme/ Fiener Bruch", Heinigtenweg 14, 39307 Genthin, Tel.: 03933/802886, Fax: 03933/805500.

Folgende Daten sind in schriftlicher Form einzureichen:

Name, Vorname, Wohnort, Eigentümer oder/ und Nutzer, Interessenverband mit Anschrift.

gez. Ziegeler Verbandsvorsteher

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

36

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) für die

20 kV Leitung Nr. 35 Pa. UW Parey - SSt Jerichow 20 kV Leitung Nr.72 Mö. UW Möckern - SSt Gommern

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Parey	3, 5, 9, 17, 18, 20, 22
Derben	1, 4, 5, 7
Ferchland	1, 3, 6, 7
Jerichow	1, 2, 3, 26
Wallwitz	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 26.02.2010 bis zum 26.03.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt Im Auftrag

gez. Morgenstern

37

Bekanntmachung

Die Gesellschafter, Landkreis Jerichower Land, Stadt Genthin und Förderkreis Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land e.V., haben in Ihrer Sitzung am 28.04.2009 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, Berliner Chaussee / GG an der B1, 39307 Genthin festgestellt.

Zur Verwendung des Geschäftsergebnisses haben die Gesellschafter in Ihrer Sitzung am 28.04.2009 beschlossen, das Jahresergebnis 2008 auf den Verlustvortrag anzurechnen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 wurden am 28.04.2008 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss nebst Lagebericht liegt in der Zeit vom 15.03.2010 - 19.03.2010 öffentlich im TGZ Jerichower Land zur Einsicht aus.

Für die Gesellschafter: Landkreis Jerichower Land Landrat Stadt Genthin Bürgermeister Förderkreis TGZ JL e.V. Vorstand Technologie- u. Gründerzentrum Jerichower Land GmbH Die Geschäftsleitung

38

10.02.2010

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Lostau - Hohenwarthe

Flur(en)

in der Gemeinde Hohenwarthe

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 15.03.2010 bis 14.04.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

> Telefon: 039312520 0391 567-8585 0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Lostau- Hohenwarthe



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBL. S. 716)

39

10.02.2010

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Lostau Flur(en) 1 - 10

in der Gemeinde Lostau

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoin-

formation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 15.03.2010 bis 14.04.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr 8.00 - 12.00 Uhr Fr,

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

> Telefon: 03931 2520 0391 567-8585 0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

10.02.2010

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBI. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Lostau Flur(en) 1 - 10

der Gemeinde Lostau in

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 15.03.2010 bis 14.04.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di 8.00 - 18.00 Uhr Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585 0180 5001996

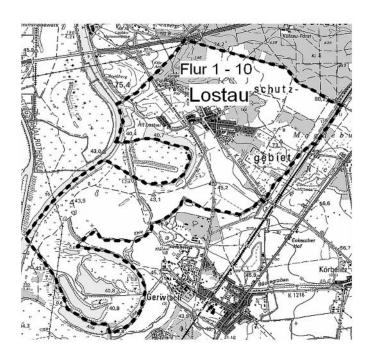
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Lostau



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5 § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom 15.09.2004 GVBL. S.716)

40

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Sonderungsbehörde Elisabethstr. 15 06847 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, den 17.02.2010

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Sonderungsplan Nr. V25-20484-2007 in der Gemeinde Biederitz

Gemarkung Gerwisch, Flur 3,

Flurstücke 263/6 und 339/6

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27.April 2005 (BGBl I S.1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstr. 15, 06847 Dessau- Rosslau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom **15.03.2010 bis 14.04.2010** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag

8.00 – 13.00 Uhr

8.00 – 18.00 Uhr

Freitag

8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

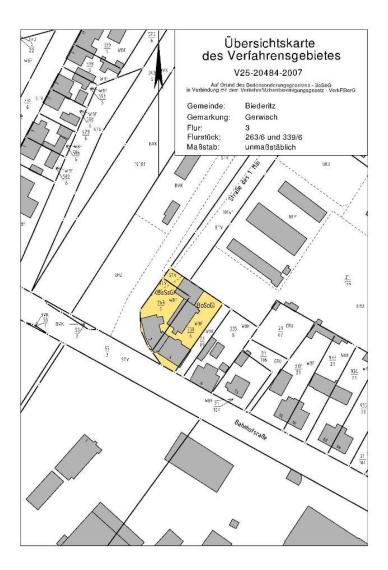
Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gesiegelt und gezeichnet Im Auftrag

Siegel

Jochen Hausen



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land PF 1131 39281 Burg Redaktion:

Landkreis Jerichower Land

Kreistagsbüro

39288 Burg, Bahnhofstr. 9 Telefon: 03921 949-1701 Telefax: 03921 949-9502 E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de

Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.